

Ergänzende Bedingungen

der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preisen handelt es sich um Preise einschl. Umsatzsteuer (Bruttopreise). In Klammern sind jeweils die Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) aufgeführt.

1 Netzanschlusspreis (NAV § 9)

1.1 Der Anschlussnehmer erstattet der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Der Netzanschlusspreis beträgt für

einen Netzanschluss bis 30 kW und einer Anschlusslänge bis 30 m

pauschal 1.273,00 Euro (1.069,75 Euro)

1.2 Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 30 m, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von 33,32 Euro/m (28,00 Euro/m) berechnet. Für Anschlussleistungen größer 30 kW und/oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3 Netzanschlüsse stehen im Eigentum der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. Gebäudes.

2 Baukostenzuschuss (NAV § 11 und § 29)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

2.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen einschließlich der Transformatorenstationen die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, in dem der Netzanschluss erfolgt.

2.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von **30 kW**, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

2.4 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für Objekte, die für Wohnzwecke genutzt werden,

- bis zu zwei Wohnungen	ohne Berechnung	
- für jede weitere Wohnung	187,28 Euro	(157,38 Euro)

2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für andere Objekte, die nicht für Wohnzwecke dienen,

- bis 30 kW	ohne Berechnung	
- bis 40 kW	517,06 Euro	(434,50 Euro)
- bis 50 kW	1.034,11 Euro	(869,00 Euro)
- bis 60 kW	1.551,17 Euro	(1.303,50 Euro)

2.6 BKZ für Anschlüsse mit höheren Leistungen oder Anschlüsse direkt an der Umspannung (MS/NS) werden gesondert ermittelt.

3 Inbetriebsetzung (NAV § 14)

3.1 Nur ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) beantragen, wenn diese und der Netzanschluss fertiggestellt sind. Hierfür ist der allgemeine EG Wittmund-Vordruck für die Fertigstellung einer Kundenanlage zu verwenden.

3.2 Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

pauschal 77,35 Euro (65,00 Euro)

3.3 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten in Höhe von		
pauschal	77,35 Euro	(65,00 Euro)
berechnet		

4 Technische Anschlussbedingungen (§20 NAV)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen von EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste zu errichten und zu betreiben.

5 Vorhaltung des Netzanschlusses

Erfolgt binnen sechs Kalenderwochen nach Herstellung des Netzanschlusses aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen kein Einbau einer Messeinrichtung, erstattet der Anschlussnehmer der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste die Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses für die Zeit ab dem siebten Kalendermonat, längstens jedoch bis eine Messeinrichtung eingebaut wird. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen Beendigung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, soweit kein Zähler eingebaut ist.

Pauschaler Kostenbeitrag für die Vorhaltung des Netzanschlusses pro Jahr	42,52 Euro	(35,73 Euro)
--	------------	--------------

Der Kostenbeitrag wird anteilig nach Tagen berechnet, sofern die kostenpflichtige Vorhaltung des Netzanschlusses weniger als ein Jahr andauert.

6 Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	1,80 Euro	(unterliegt nicht der Ust.)
b) Einziehung vor Ort durch einen Beauftragten der EG Wittmund Netze und Technische Dienste	65,00 Euro	(unterliegt nicht der Ust.)
c) Einziehung vor Ort durch die EG Wittmund Netze und Technische Dienste i. A. eines Lieferanten	77,35 Euro	(65,00 Euro)
d) Einziehungsversuch vor Ort durch einen Beauftragten der EG Wittmund Netze und Technische Dienste	50,00 Euro	(unterliegt nicht der Ust.)
e) Einziehungsversuch vor Ort durch die EG Wittmund Netze und Technische Dienste i. A. eines Lieferanten	59,50 Euro	(50,00 Euro)

7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

Die EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste erhebt grundsätzlich pauschale Kosten für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung. Dem Anschlussnehmer/ -nutzer ist der Nachweis geringerer Kosten für die Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung gestattet.

7.1 Arbeiten während der Regelarbeitszeit

Unterbrechung	65,00 Euro	(unterliegt nicht der Ust.)
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	77,35 Euro	(65,00 Euro)
Wiederherstellung	77,35 Euro	(65,00 Euro)
Wiederherstellung i. A. eines Lieferanten	77,35 Euro	(65,00 Euro)

Regelarbeitszeit: Mo. – Do. 8:00 – 16:30 Uhr und Fr. 8:00 – 13:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

7.2 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Erfolgt im Ausnahmefall die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung außerhalb der Regelarbeitszeit der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste, werden zusätzlich zu den vorgenannten Preisen folgende Zuschläge erhoben:

Unterbrechung	25,00 Euro	(unterliegt nicht der Ust.)
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	29,75 Euro	(25,00 Euro)
Wiederherstellung	29,75 Euro	(25,00 Euro)
Wiederherstellung i. A. eines Lieferanten	29,75 Euro	(25,00 Euro)

7.3 Vergebliche Versuche

Scheitert ein Unterbrechungsversuch- bzw. Wiederherstellungsversuch aus vom Anschlussnehmer/ -nutzer zu vertretenden Gründen so zahlt der Anschlussnehmer/ -nutzer der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste grundsätzlich einen pauschalen Kostenbeitrag.

Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche	50,00 Euro	(unterliegt nicht der Ust.)
Gescheiterte Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche i. A. eines Lieferanten	59,50 Euro	(50,00 Euro)

7.4 Stornierung eines Kassier-/ Sperr-/ Entsperrauftrages

Wird ein Kassier-/ Sperr-/ Entsperrauftrag storniert, bevor die Beauftragten von der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste die Fahrt angetreten haben, so zahlt der Anschlussnehmer/ -nutzer bzw. der Lieferant der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste einen pauschalen Kostenbeitrag.

Stornokosten	23,80 Euro	(20,00 Euro)
--------------	------------	--------------

7.5 Besondere Kosten bei Außensperrungen

Werden besondere Arbeiten erforderlich z. B. die physische Abtrennung des Netzanschlusses (Außensperrung) oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer physischen Abtrennung, ist die EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer/ -nutzer das Scheitern zu vertreten hat. Ein Versuch ist kostenpflichtig, sobald die Beauftragten der EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste die Fahrt zum Netzanschluss angetreten haben.

7.6 Kontrolle von Sperrungen

- a) Sollte sich im Rahmen einer Sperrkontrolle herausstellen, dass die Sperrung ohne das Einverständnis von EG Wittmund aufgehoben wurde, zahlt der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 65,00 Euro netto (unterliegt nicht der USt) für die erneute Sperrung, soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer die Entsperrung zu vertreten hat. Dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer ist gestattet nachzuweisen, dass die Kosten der Sperrung überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
- b) Für jede Sperrkontrolle im Auftrag eines Lieferanten zahlt dieser an EG Wittmund einen pauschalen Kostenbeitrag von 40,00 Euro netto bzw. 47,60 Euro brutto, auch dann, wenn keine erneute Sperrung notwendig ist.

8 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

EG Wittmund ist gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separater Markt- und Messlokation nach § 14a EnWG netzdienlich zu steuern. Im Gegenzug gewährt EG Wittmund dem Netznutzer ein verringertes Netzentgelt nach § 14a EnWG. Der Anschlussnutzer kann EG Wittmund die netzdienliche Steuerung jederzeit untersagen. Ab Wirksamkeit der Untersagung stellt EG Wittmund dem Netznutzer die regulären Netzentgelte in Rechnung. Für die Untersagung reicht die Textform.

9 Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Z. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. April 2020 in Kraft.

11 Änderungsvorbehalt

EG Wittmund Abteilung Netze und Technische Dienste behält sich eine Änderung der "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" vor.

Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Kunde nicht zum nächsten zulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 25 NAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Wittmund, im April 2020

Energiegenossenschaft
für Wittmund eG
Am Markt 16
26409 Wittmund